Kindergeld beantragen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Für Ihre Kinder können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten. Als Kinder gelten:

- im ersten Grad mit Ihnen verwandte Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nicht eheliche und angenommene Kinder),
- Kinder des Ehemannes oder der Ehefrau (Stiefkinder) und Enkelkinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben und
- Pflegekinder, zu denen Sie eine auf längere Dauer ausgelegte familienähnliche Beziehung haben.

Das Kindergeld erhalten Sie zunächst als Steuervergütung im laufenden Kalenderjahr in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Es beträgt monatlich:

- für das erste und zweite Kind: jeweils 184 Euro
- für das dritte Kind: 190 Euro
- für jedes weitere Kind: 215 Euro

Das Existenzminimum umfasst den Bedarf für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung des Kindes. Geht das Kindergeld darüber hinaus, dient es der Förderung der Familien.

Hinweis: Das Finanzamt berücksichtigt die steuerlichen Freibeträge für Kinder beim Abzug der Lohnsteuer grundsätzlich nicht. Bei der Einkommensteuerveranlagung prüft es nachträglich, ob durch das Kindergeld die Steuerfreistellung für das Existenzminimum des Kindes tatsächlich erreicht ist. Wenn nicht, zieht es die steuerlichen Freibeträge für Kinder ab und rechnet das zustehende Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzu. Dies gilt auch, wenn Sie kein Kindergeld beantragt haben. Es reicht, dass Sie einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Tipp: Ausführliche Informationen zum Kindergeld und Merkblätter finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt). Auch die Bundesagentur für Arbeit stellt

auf ihren Internetseiten Informationen zum Thema "Kindergeld" bereit.

Zuständige Stelle

- die Familienkassen der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten beziehungsweise
- für Angehörige des öffentlichen Dienstes: die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Stelle des Arbeitgebers oder Dienstherrn

- Zur zuständigen Dienststelle 'Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS)'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit'
- Zur zuständigen Dienststelle 'Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit'

Zur Anzeige gegebenenfalls weiterer zuständiger Stellen wählen Sie bitte einen Ort

Voraussetzungen

Voraussetzungen für das Kindergeld sind:

- Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland oder halten sich hier gewöhnlich auf oder
- Sie wohnen im Ausland, müssen aber in Deutschland entweder
  - unbeschränkt Einkommensteuer entrichten oder
  - werden entsprechend steuerlich behandelt.

Sie erhalten Kindergeld für alle Kinder bis 17 Jahre. Kinder ab 18 Jahren müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen (z.B. Nachweis eines Ausbildungsverhältnisses, bis einschließlich 2011 Einhalten bestimmter Einkommensgrenzen).

Verfahrensablauf

Sie müssen das Kindergeld schriftlich beantragen. Die Familienkassen stellen für die Antragstellung Formulare bereit. Den unterschriebenen Antrag senden Sie an die für die Bewilligung des Kindergeldes zuständige Stelle. Sie können ihn dort auch persönlich abgeben. Zuständige Stelle ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten. Angehörige des öffentlichen Dienstes richten Ihren Antrag an die für die Festsetzung Ihrer Bezüge verantwortliche Stelle Ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn.

Tipp: Die Antragsformulare sowie zahlreiche Bescheinigungsvordrucke erhalten Sie auch im Internet beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Achtung: Ein mündlicher Antrag (z.B. durch Telefonanruf) ist nicht möglich! Sie können das Kindergeld aber durch schriftlich Bevollmächtigte (z.B. Steuerberater oder Steuerberaterin) beantragen lassen.

Die Familienkasse überweist das Kindergeld monatlich auf Ihr Konto. Arbeiten Sie im öffentlichen Dienst, erhalten Sie es direkt von Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn.

Zu den Formularen/Onlinediensten:

- Kindergeld für das erste Kind (Formular)
- Kindergeld für ein weiteres Kind (Formular)
- Kindergeld für Vollwaisen (Formular)
- Kindergeld Veränderungsmitteilung (Formular)

Fristen

Sie können das Kindergeld jederzeit beantragen. Sie können es für höchstens vier abgeschlossene Kalenderjahre rückwirkend und für das laufende Kalenderjahr erhalten.

Erforderliche Unterlagen

- für Kinder bis 17 Jahre:
  - für Kinder, die in Ihrem Haushalt leben: Haushaltsbescheinigung der Meldebehörde
  - für außerhalb Ihres Haushalts lebende Kinder: Lebensbescheinigung der Meldebehörde
  - Geburtsurkunde, wenn Sie sie innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt vorlegen und darin Ihr Wohnort angegeben ist
- für Kinder ab 18 Jahren je nach Einzelfall zusätzlich z.B.:
  - Schul-, Ausbildungs- oder Hochschulbescheinigung
  - Nachweise über das Einkommen des Kindes (letztmals für das Jahr 2011)
- für behinderte Kinder:
  - Behindertenausweis oder
  - Feststellungsbescheid der Versorgungsbehörde (Landratsamt) oder
  - Rentenbescheid

Tipp: Näheres dazu finden Sie in den Merkblättern zum Kindergeld des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Kosten

keine

Sonstiges

Für gering verdienende Eltern gibt es zusätzlich einen Kinderzuschlag.

Rechtsgrundlage

- § 62 Einkommensteuergesetz (EstG) (Anspruchsberechtigte)
- § 63 Einkommensteuergesetz (EstG) (Kinder)
- § 66 Einkommensteuergesetz (EstG) (Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Anspruchsberechtigte)
- § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Kinder)
- § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Höhe des Kindergeldes)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Finanzministerium, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, hat dessen ausführliche Fassung am 18.11.2013 freigegeben.

Zu den Formularen/Onlinediensten

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	08.12.2013 22:18
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg